# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

60. Jahrgang Nr. 18 Berlin, den 27. April 2004

A 3227 A

# Inhalt

1. 4. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-64a im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide	198
13. 4. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XVII-7d im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg	199
14. 4. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-291 im Bezirk Reinickendorf von Berlin, Ortsteil Wittenau	200

# Verordnung

# über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-64a im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide

Vom 1. April 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-64a vom 1. August 2001 für das Gelände zwischen südöstlicher Straßenbegrenzungslinie der Karlshorster Straße, Schnellerstraße, Bahnhof Berlin-Schöneweide und Anschlussgleis der Deutschen Bahn AG im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Liegenschaftskataster/Geoinformationen, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss
- eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
- 2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. April 2004

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht

Schmitz

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat

#### Verordnung

## über die Festsetzung des Bebauungsplanes XVII-7d im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg

Vom 13. April 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XVII-7d vom 11. Februar 2003 mit Deckblatt vom 20. Oktober 2003 für das Gelände zwischen Hauptstraße, Alice-und-Hella-Hirsch-Ring, (nordwestlicher Abschnitt) und dessen Verlängerung bis zum Rummelsburger See, dem Rummelsburger See, der Verlängerung der Emma-Ihrer-Straße, der Emma-Ihrer-Straße sowie für das Grundstück Hauptstraße 51/57C (teilweise) und für Abschnitte der Hauptstraße, des Alice-und-Hella-Hirsch-Ringes und der Emma-Ihrer-Straße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches) wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss
- eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
- 2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebotes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. April 2004

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h

 $L\ o\ m\ p\ s\ c\ h\ e\ r$ 

Bezirksbürgermeisterin

Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28 Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Laufender Bezug und Einselhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandspesen (Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

200

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 60. Jahrgang Nr. 18 27. April 2004

# Verordnung

## über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-291 im Bezirk Reinickendorf von Berlin, Ortsteil Wittenau

Vom 14. April 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-291 vom 24. Februar 2004 für die Grundstücke Holzhauser Straße 140 a/170, Miraustraße 16/18 a, 22, 26, 38 und 42 sowie eine Teilfläche der Holzhauser Straße im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Wittenau, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadtund Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedarf die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung gemäß § 19 des Baugesetzbuchs.

§ 4

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)

wird hingewiesen.

§ 5

- (1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss
- eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
- 2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. April 2004

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura

Dr. Michael Wegner

Bezirksbürgermeisterin

Bezirksstadtrat für Bau-, Grundstücksund Gebäudemanagement